

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 11. April 2025

46. Stück

526. Curriculum für das „**Doctor of Philosophy**“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft
an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Innsbruck
(Neuerlassung 2025)

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 13.11.2024, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 27.03.2025.

Aufgrund des § 25 Abs.1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, und des § 42 des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 10. Februar 2022, 17. Stück, Nr. 277, idgF, wird verordnet:

Curriculum für das
„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft
an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Innsbruck

(Neuerlassung 2025)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Zulassung
- § 3 Qualifikationsprofil
- § 4 Umfang und Dauer
- § 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen
- § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 7 Pflichtmodule
- § 8 Dissertation
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft ist gem. § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Sportwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplom- oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Jedenfalls als fachlich infrage kommende Studien gelten das an der Universität Innsbruck absolvierte Masterstudium Sportwissenschaft bzw. Sport- und Bewegungswissenschaft oder das an der Universität Innsbruck absolvierte Lehramtsstudium mit Masterarbeit oder Diplomarbeit im Unterrichtsfach Bewegung und Sport. Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums entscheidet das Rektorat gemäß § 64 Abs. 4 UG.
- (3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (4) Zusätzlich ist als qualitative Zulassungsbedingung ein Dissertationskonzept erforderlich, das von einer in sinngemäßer Anwendung des §21 Studienrechtliche Bestimmungen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie als betreubar erachtet wurde.

§ 3 Qualifikationsprofil

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden. Durch die Vorlage einer originären wissenschaftlichen Arbeit haben die Absolventinnen und Absolventen einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der das Wissen erweitert und einer nationalen und internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält. Durch die Qualität und die internationale Ausrichtung des Studiums wird die Mobilität der Absolventinnen und Absolventen gefördert und der Blick über die Grenzen der eigenen Fachrichtung geschärft. Erworbene Schlüsselqualifikationen befähigen die Absolventinnen und Absolventen, ihre Fachkompetenz an sich rasch wandelnde Anforderungen anzupassen.
- (2) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft an der Universität Innsbruck dient der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Sportwissenschaft. Absolventinnen und Absolventen dieses Doktoratsstudiums sind in der Lage, sportwissenschaftliche Problemstellungen auf hohem fachlichem und methodischem Niveau selbstständig wissenschaftlich zu erarbeiten und darzustellen. Neben höchsten fachlichen und methodischen Kompetenzen erwerben die Studierenden jene allgemeinen wissenschaftlichen und kommunikativen Kompetenzen, die zur erfolgreichen Ausübung des Wissenschaftsberufes im akademischen, wirtschaftlichen oder im öffentlichen Bereich benötigt werden. Dazu sind insbesondere folgende Kenntnisse und Kompetenzen erforderlich:
 1. Wissen und Verständnis:
 - Spitzenkenntnisse in den relevanten sportwissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere in den Kernbereichen der Sportwissenschaft;
 - Detailkenntnisse in jenen Wissenschaftsdisziplinen, die für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevant sind, insbesondere in den Kernfächern der Sportwissenschaft, der verwandten relevanten Wissenschaften sowie der aktuellen für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevanten Literatur.

2. Praktische Kompetenzen:

- Kompetenzen in der Planung, praktischen Durchführung und Interpretation wissenschaftlicher Projekte mit wichtigen in der Sportwissenschaft eingesetzten Methoden zur Bearbeitung des Dissertationsthemas und Vertiefung und Erweiterung praktischer Erfahrungen zur Projektdurchführung;
- Differenzierte Kenntnis über Beschaffung und kritische Interpretation wissenschaftlicher Literatur und anderer Informationen, einschließlich der Nutzung für das Arbeitsgebiet relevanter Datenbanken.

3. Kommunikative Kompetenzen:

- Kompetenz, wissenschaftliche Ergebnisse eigenständig zu präsentieren sowie eigene und fremde wissenschaftliche Ergebnisse, Konzepte und Projekte vor Kolleginnen und Kollegen, vor Laiinnen und Laien und vor wissenschaftlich kompetentem Publikum kritisch zu diskutieren und zu analysieren.

4. Kompetenzen für den Wissenschaftsberuf:

- Verständnis des Berufsbildes einer selbstständigen Wissenschaftlerin bzw. eines selbstständigen Wissenschaftlers im akademischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Umfeld;
- Kenntnisse der Statistik zur Erfassung und Analyse wissenschaftlicher Daten;
- Fähigkeit zur Erstellung einer wissenschaftlichen Publikation;
- Fähigkeit zur Erstellung eines Forschungsförderungsantrages und Kenntnis der einschlägigen nationalen und internationalen Forschungsförderungseinrichtungen;
- Verständnis ethisch relevanter Problembereiche (z.B. Datenerfassung, Plagiarismus, Koautorinnen- und Koautorenschaft) in der wissenschaftlichen Praxis und Kenntnis grundlegender Normen und Lösungsansätze.

§ 4 Umfang und Dauer

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Sportwissenschaft beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebietes in Form der Zusammenarbeit in Gruppen. Teilungszahl: 5

Seminare (SE) dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden. Teilungszahl: 10

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmeverbeschränkung

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht das Kriterium gemäß Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 7 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Konzeption der Dissertation	SSt	ECTS-AP

	AG Planung des Dissertationsprojekts Einarbeiten in themenspezifische Forschungsmethoden und deren kritische Beurteilung, Erarbeiten der Disposition der Dissertation, Analysieren und Fokussieren der Fragestellung, Erstellen eines Zeitplanes der Durchführung des Dissertationsprojekts und der Datensammlung	2	5
	Summe	2	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über Expertinnen- bzw. Expertenwissen auf höchstem Niveau in ihrem Arbeitsbereich, sowie über umfangreiches Wissen in verwandten Disziplinen. Auf dieser Grundlage und durch ihre praktischen Forschungserfahrungen können sie eigenständig ihre Dissertationsthematik entwickeln. Sie sind in der Lage, für ihr Dissertationsprojekt einen Arbeitsplan zu generieren, der den theoretischen Hintergrund, das Studiendesign, die methodische Vorgangsweise zur Datenerhebung und Datenauswertung, sowie einen Zeitplan für das Dissertationsprojekt beinhaltet.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ zu absolvieren. Weiters werden Lehrveranstaltungen, welche didaktische Kompetenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln, empfohlen.	-	5
	Summe	-	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen. Dadurch sind sie in der Lage, eigenständig ihre wissenschaftliche Kompetenz weiterzuentwickeln und entsprechend einzusetzen. Sie kennen Fragen zur Gleichstellung und sind in der Lage, Problemstellungen geschlechtersensibel zu betrachten.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Analyse und Interpretation eigener Forschungsergebnisse 1	SSt	ECTS-AP
	SE Analyse und Interpretation erster eigener Forschungsergebnisse	2	5
	Summe	2	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage, eigene Daten nach aktuellem Wissenstand zu analysieren und können daraus neues Wissen und neue Erkenntnisse generieren. Sie können diese Ergebnisse im Kontext der aktuellen Fachliteratur einordnen und in einem Vortrag überzeugend präsentieren. Sie sind in der Lage, die eigene und die Forschungsleistung Dritter zu analysieren und kritisch zu bewerten. Ihre Arbeit entspricht der guten wissenschaftlichen Praxis.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

4.	Pflichtmodul: Analyse und Interpretation eigener Forschungsergebnisse 2	SSt	ECTS-AP
----	--	-----	---------

	SE Analyse und Interpretation weiterer eigener Forschungsergebnisse	2	5
	Summe	2	5
	<p>Lernergebnisse: Die Studierenden können eigene Daten und Ergebnisse analysieren, daraus neues Wissen und innovative Lösungen synthetisieren, und diese in einem Vortrag überzeugend den Zuhörenden vermitteln. Zudem können sie entsprechend den geltenden Qualitätsstandards ihre Forschungsergebnisse präsentieren. Die Studierenden sind in der Lage, ihre Kompetenzen im Forschungsmanagement zur Weiterentwicklung und Optimierung ihrer Projekte und für die Beantragung von Fördermitteln zu nutzen.</p>		
	<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 3</p>		

5.	Pflichtmodul: Präsentation der Forschungsergebnisse	SSt	ECTS-AP
	Aktive Teilnahme am internationalen wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen von Konferenzen, Tagungen, Projekten und Wettbewerben.	-	5
	Summe	-	5
	<p>Lernergebnisse: Die Studierenden können ihr Forschungsprojekt und die erzielten Ergebnisse vor nationalen und internationalen Foren präsentieren, kritisch diskutieren und angemessen verteidigen.</p>		
	<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1</p>		

6.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Defensio)	SSt	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	Summe	-	5
	<p>Lernergebnisse: Die Studierenden können die Ergebnisse ihres Dissertationsprojektes strukturiert zusammenfassen, verständlich darstellen und kritisch reflektieren. Sie können den Wissenszuwachs im Kontext der Sportwissenschaft nachvollziehbar einordnen und bewerten, sowie die Bedeutung ihrer Forschungsarbeit im größeren wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhang diskutieren. Eingesetzte Methoden und getroffene Entscheidungen können sie kompetent verteidigen. Die Studierenden können durch fachliche Autorität und wissenschaftliche Integrität überzeugen.</p>		
	<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Dissertation sowie aller anderen Module</p>		

§ 8 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist einem Kernbereich der Sportwissenschaft zu entnehmen oder hat in einem engen thematischen Bezug zur Sportwissenschaft zu stehen.

(3) Die Dissertation ist in Form einer Monographie oder als inhaltlich zusammenhängende Sammlung von wissenschaftlichen Aufsätzen mit einem Rahmentext bestehend aus Theorierahmen und Schlussfolgerungen („kumulative Dissertation“) zu verfassen.

(4) Die kumulative Dissertation muss aus mindestens drei Artikeln bestehen, bei denen die oder der Studierende als Erstautorin bzw. Erstautor genannt ist. Die Artikel müssen in anerkannten Fachpublikationen – mindestens eine davon gelistet in „Journal Citation Reports Science Edition - Impact Factors“ – angenommen sein.

Neben Theorierahmen und Schlussfolgerungen hat die oder der Studierende zusätzlich eine ausführliche Zusammenfassung des Arbeitsgebietes, der verwendeten Methoden und der von ihr bzw. ihm erhaltenen Ergebnisse zu erstellen, wobei auf die bereits publizierten und in der Dissertationsschrift inkludierten fertigen Manuskripte Bezug genommen werden muss. Weiters ist die wissenschaftliche Arbeit zusammenfassend und unter Bezugnahme des aktuellen Stands der Forschung auf dem Gebiet des Dissertationsthemas zu reflektieren sowie ein Ausblick auf die weitere wissenschaftliche und methodische Entwicklung der bearbeiteten Thematik zu verfassen.

(5) Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt und diese Darlegung der Dissertation beigelegt sein.

(6) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen und/oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen und/oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.

Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen und/oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen und/oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Ein Modul, mit Ausnahme der Pflichtmodule 5 und 6, wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen.

(2) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei

1. bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;

2. bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Semesters die Prüfungsmethode und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.

(4) Für Module und Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studien gewählt werden, gilt die Prüfungsordnung jenes Curriculums, aus dem sie übernommen sind.

(5) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1 bis 4 erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen.

(6) Die Beurteilung des Pflichtmoduls 5 erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von den Studierenden abzufassenden Leistungsberichts.

- (7) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 6 „Verteidigung der Dissertation (Defensio)“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern, zu erfolgen.

§ 10 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Sportwissenschaft ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2025 in Kraft und gilt für alle Studierende.

Für die Curriculum-Kommission:

OR Mag. Dietmar Kratzer

Für den Senat:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Obwexer
